

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales nach § 7 Abs. 1 SächsDSchföVO

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen. Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf Erfolg.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt auf Grundlage des § 8 Abs. 2, Satz 6 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG), dem Gesetz der Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung- SächsDSchföVO vom 18.02.2009, berichtigt 15.05.2009) Fördermittel für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Behörde und Termin der Antragstellung

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG vom 25.11.2003, zuletzt geändert vom 15.12.2006) sind ab dem 01.01.2009 die Unteren Denkmalschutzbehörden, in den Landkreisen und Kommunen für die Förderung von Arbeiten an Kulturdenkmälern zuständig.

Alle Anträge, die bis zum **30.09.** des laufenden Jahres bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eingehen, (vgl. § 7 Abs. 1 SächsDSchföVO) werden im darauffolgenden Förderjahr entschieden.

2. Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales

Eigentum oder Besitz müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als sechs Monate) belegt.

Besitz oder Nutzungsrechte sind in der Regel durch entsprechende Verträge (z.B. Kaufvertrag) nachzuweisen.

3. Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem **Schutz, der Sicherung, der Nutzbarmachung, dem Erhalt und der Pflege**

- eines Kulturdenkmales (§ 2 des SächsDSchG),
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet (§ 21 SächsDSchG) oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat (§§ 22 und 23 SächsDSchG) dienen.

Die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Landesamt für Archäologie informieren darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungen können zu **denkmalbedingten Mehraufwendungen** gewährt werden.

Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die über das übliche Maß an Bauunterhaltung hinausgehen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden. (vgl. § 5 Abs. 4 SächsDSchföVO)

Nicht zuwendungsfähig sind ebenfalls Maßnahmen, an Kulturdenkmälern, die in Fördergebieten liegen, in denen auf Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß 164b des Baugesetzbuches (BauGB) Maßnahmen gefördert werden. (vgl. § 5 Abs. 7 SächsDSchföVO)

Von diesem Förderausschluss ausgenommen sind Maßnahmen an unbeweglichen oder beweglichen archäologischen Sachzeugen.

Ausnahmsweise können nach entsprechender Begründung auch

- Notsicherungen
- Maßnahmen an der Ausstattung von Kulturdenkmälern, d.h. Gegenständen, die nicht fest mit den Gebäuden verbunden sind und
- an Orgeln und Epitaphen, auch wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden sind, gefördert werden.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

(Die Ziffern der Erläuterungen sind mit denen im Antragsformular identisch.)

zu Ziffer 1:

Die genannten Unterlagen sind als **zusätzliche Anlagen dem Antrag** beizufügen.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach Sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber ist die **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** sowie die **Kopie des entsprechenden Antrages** den Antragsunterlagen beizufügen. (vgl. § 3 Abs. 1 SächsDSchfVO).

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren.

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen die Kopien der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine Gesellschaft nach Handelsrecht so ist die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges beigelegen.

Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung, des Stiftungsgeschäfts und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Dem Antrag muss die Kopie eines aktuellen Grundbuchauszuges beigelegt werden, diese darf nicht älter als sechs Monate sein.

Bei geplanter Eigenleistung des Antragstellers ist die entsprechende Sachkunde für das entsprechende Gewerk nachzuweisen (z.B. Kopie Gesellen- oder Meisterbrief).

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen nachzufordern!

zu Ziffer 3 und 4:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung etc.) sein. (siehe auch I.2 dieses Informationsblattes)

Bei mehreren Antragstellern (z.B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden.

Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden. Der oder die Antragsteller können auch einer Person, die nicht Antragsteller ist, (z. B. Architekt, Anwalt, Verwalter) eine Vollmacht erteilen. Ist der Antragsteller eine juristische Person (z. B. Gemeinde, GmbH, eingetragener Verein), ist ein Vertretungsberechtigter zu benennen.

zu Ziffer 5:

Wurden für das Objekt bereits Zuwendungen aus Denkmalmitteln durch das Regierungspräsidium Dresden, die Landesdirektion Dresden oder das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bewilligt, sind die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

zu Ziffer 6:

Der geplante **Durchführungszeitraum** der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben.

Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

Maßnahmebeginn ist bereits ein zum Antragsgegenstand (siehe Anlage A 2 des Antrages) gehörender Lieferungs- oder Leistungsvertrag.

zu Ziffer 7:

Sie werden mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein Projekt im Sinne eines Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben. Den Durchführungszeitraum geben Sie unter Ziffer 6 des Antragsformulars und die geplanten gewerkespezifischen Kosten des Vorhabens in der Anlage A 2 der Ausgabenplanung an.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabevolumen von 100.000 €. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 40.000 €. Die Antragssumme beträgt 60 % des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes, gleich 24.000,00 €. Kreditzusagen liegen bisher in Höhe von 66.000,00 € vor.

7.1 Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Die Gesamtausgaben des Vorhabens werden durch folgende Gesamteinnahmen gedeckt:

I. Einnahmen des Vorhabens:	geplant	beantragt	gesichert
Eigenkapital in Höhe von	10.000,00 €	---	10.000,00 €
Kredit(e) in Höhe von	66.000,00 €	66.000,00 €	66.000,00 €
Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eigenleistung in Höhe von	0,00 €	---	0,00 €
private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
weitere Einnahmen (Fördermittel aus öffentl. Förderprogrammen, ILE, Leader+, etc.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
beantragte Zuwendung aus dem Landesprogramm Denkmalpflege	24.000,00 €	24.000,00 €	---
Summe (a bis g)	100.000,00 €	90.000,00 €	76.000,00€

II. Gesamtausgaben des Vorhabens:

Ausgaben zum Vorhaben
(siehe Summe der Spalte 5 der Anlage A2) 100.000,00 €

III. Saldo

(Gesamteinnahmen ./. Gesamtausgaben) 0,00 €

7.2 Denkmalbedingte Mehraufwand

(siehe Summe der Spalte 7 der Anlage A2) 40.000,00 €

7.3 Beantragte Zuwendung für das Jahr 2009 24.000,00 €

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens (= Projekt) decken.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes) aber auch Mittel Dritter, wie Stiftungen und Sponsoren herangezogen werden. Stiftung und Sponsor sind namentlich zu nennen.

Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können von der Bewilligungsbehörde nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller seine entsprechende Sachkunde (Gesellen- / Meisterbrief oder Gleichwertiges) bei der Antragstellung nachweist und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind.

Die vorgesehene Stundenzahl ist im Ausgabenplan (Anlage A 2) zu veranschlagen. Derzeit kann eine Arbeitsstunde mit maximal 7,50 € (Gesellenstunden) und 10,00 € (Meisterstunden) berechnet werden.

Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen bauvorlageberechtigten Architekten oder Ingenieur zu bestätigen. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann im Ausgabenplan (Anlage A 2) zum Einkaufspreis angesetzt werden.

Bitte tragen sie in die Zeilen und Spalten, die nicht zur Finanzierung beitragen, bzw. unlogisch sind, einen Strich oder eine Null ein.

Die **beantragte Höhe der Zuwendung** ist zu benennen.

Der Zuschuss kann **maximal 60 v.H. des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen, Ausnahmen sind im § 5 Abs. 2 SächsDSchföVO geregelt.

zu Ziffer 8:

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung gibt Ihr Finanzamt.

Ist der Antragsteller ein Wirtschaftsunternehmen (Einzelunternehmer/-unternehmerin, GmbH, AG, gGmbH, GmbH & Co KG usw.), müssen hierzu Angaben gemacht werden. Der Wirtschaftszweig ist gemäß NACE- Katalog anzugeben. Informationen dazu finden Sie unter anderem im Internet. Bei der Anzahl der Mitarbeiter ist die Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens anzugeben.

zu Ziffer 9:

Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden wurde. Muss aus schwerwiegenden Gründen die Maßnahme vor der Entscheidung über den Antrag begonnen werden, ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Maßnahmebeginn ist bereits ein zum Antragsgegenstand (siehe Anlage A 2 des Antrages) gehörender Lieferungs- oder Leistungsvertrag.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn seitens der Bewilligungsbehörde ergeht schriftlich.

zu Ziffer 10:

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales ist in jedem Fall die Denkmalpflegerische Genehmigung oder die Baugenehmigung beizufügen. Von der Wirkung und ggf. Inanspruchnahme der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrung hängt die Bestandskraft der Genehmigung ab. Im Fördermittelverfahren ist eine bestandskräftige Genehmigung erforderlich.

Mit dem Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruches kann die jeweilige Genehmigung nach dem Bekenntnis zu einem Widerspruchsverzicht vorfristig bestandskräftig werden.

zu Ziffer 11:

Mit der Unterschrift des oder der Antragsteller wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem bestätigen Sie, die Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung (SächsDSchföVO vom 18.02.2009) zur Kenntnis genommen zu haben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Ev.-luth. Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt:

Unterschrift des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde (gemäß § 40 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 23 Ausführungsverordnung zu § 40 der Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 21 Kirchgemeindeordnung).

zu Anlage A 1:

In der Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele) muss das geplante Projekt so **detailliert beschrieben** und mit entsprechenden **Fotos dokumentiert** werden, dass die Sachbearbeiter das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben bewerten können.

zu Anlage A 2:

In der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) wird der **Antragsgegenstand** formuliert.

Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis (Langtext) beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind zwingend anzugeben. In den Spalten 5 (Ausgaben in EUR) und 7 (daraus ermittelter denkmalpflegerischer Mehraufwand, Kosten in EUR) sind die **Summen** zu bilden.

Hilfweise kann statt der ausgefüllten Anlage A 2 dem Antrag auch das oder die Firmenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis beigelegt und so der Antragsgegenstand definiert werden.

Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenleistungen sind in Spalte 1 gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen.

III. Ergänzende Hinweise

1. Ausschreibung

Wird eine Zuwendung in einer Höhe von über 50.000,00 € beantragt, sind mindestens 3 Angebote einzuholen, dabei ist folgendes zu beachten:

- bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen gilt Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen gilt Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A).
- Veröffentlichungen sind im Sächsischen Ausschreibungsdienst vorzunehmen.

Die Ausschreibungstexte sind an die
Sächsische Druck- und Verlagshaus GmbH
Tharandter Str. 23 – 27
01159 Dresden
Tel. (0351) 4203-202
Fax: (0351) 4203-264/267/270 (ISDN)
E-Mail: servis@sdv.de
Internetadresse: <http://www.ausschreibungs-abc.de>

zu übermitteln.

Es ist sicherzustellen, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle unterbleibt (vgl. Ziff. 3.2 Anlage 4 der VV zu § 44 SÄHO vom 27. Juni 2005 SächsAbl. S. 327 Sonderdruck 6/2005).

Achtung: Entsprechend der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift“ VwV Beschleunigte Vergabeverfahren (SächsABI. S. 415, Nr. 9 vom 26.02.2009) gelten bis zum 31.12.2010 vereinfachte Vergaberegeln !

2. Auszahlung

Wird eine Zuwendung bewilligt, kann diese nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkeweise nachgewiesen werden.

Bereits bei Vertragsabschluss empfiehlt es sich, mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungslegungen (z.B. bei Verträgen mit Festbetrag) können nicht bearbeitet werden. Eine Auszahlung der mit schriftlichem Bescheid gewährten Zuwendung erfolgt nur auf Vorlage eines schriftlichen Auszahlungsantrags (ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt), Teilauszahlungen sind möglich.

3. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis sind die zum Zuwendungsbescheid beigelegten Vordrucke zu verwenden und mit den erforderlichen Unterlagen zu ergänzen. Der späteste Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid benannt.

4. Ansprechpartner

Für die Bearbeitung von Fördermittelanträgen nach SächsDSchföVO ist im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge **Herr Hauffdörfer** von der Unteren Denkmalschutzbehörde zuständig.

Postanschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geschäftsbereich 3
Abt. Bau, Referat Denkmalschutz
PF 10 02 53/54
01782 Pirna

Sitz: Hauptgebäude, Zi. 207
Weißeritzstr. 7
01744 Dippoldiswalde

Telefon: 03504 / 620 3227
Telefax: 03504 / 620 3209
e-Mail: carsten.haussdoerfer@landratsamt-pirna.de